



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 c)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatterinnen und -erstatte und Sonderbeauftragten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/481/Add.3, Ziff. 33)]

78/222. Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich der internationalen Menschenrechtspakete²,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta und mit der nachdrücklichen Forderung, dass das syrische Regime seiner Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung und zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Menschenrechte aller Menschen innerhalb ihres Hoheitsgebiets und unter ihrer Hoheitsgewalt nachkommt,

beklagend, dass sich im März 2023 der friedliche Aufstand und seine brutale Niederschlagung zum zwölften Mal jährten, aus denen der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien entstand, der sich, unter anderem durch schwere Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, verheerend auf die Zivilbevölkerung ausgewirkt hat und dies auch weiterhin tut,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-emr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).



unter nachdrücklicher Verurteilung der ernststen Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien, der wahllosen Tötung von Zivilpersonen, darunter humanitäres Personal, und der gezielten Angriffe auf diese, einschließlich des anhaltenden unterschiedslosen Einsatzes von schweren Waffen und Bombenangriffen, der über 500.000 Todesopfer, darunter 30.034 Kinder, gefordert hat, der nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter anderem durch das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung und den Einsatz chemischer Waffen, darunter Sarin, Chlorgas und Schwefellost, die völkerrechtlich verboten sind, und der Gewalttaten durch das syrische Regime, die sektiererische Spannungen innerhalb der Bevölkerung des Landes schüren,

unter Begrüßung der Arbeit des Untersuchungs- und Ermittlungsteams der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, Kenntnis nehmend von den Feststellungen in seinen bisherigen drei Berichten, einschließlich des jüngsten Berichts vom Januar 2023, wonach hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass der Chemiewaffenangriff am 7. April 2018 in Duma von der Arabischen Republik Syrien geführt wurde und dass in dem Stützpunkt in der Arabischen Republik Syrien, von dem aus das syrische Regime den Angriff auf Duma geführt hat, auch russische Kräfte stationiert waren, und erwartet die Veröffentlichung seiner Berichte über weitere Chemiewaffenangriffe, einschließlich der am 1. September 2015 in Marea verübten,

auf das Entschiedenste verurteilend, dass in der Arabischen Republik Syrien wiederholt chemische Waffen eingesetzt wurden, unter anderem in den Fällen, die von dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen und dem Untersuchungs- und Ermittlungsteam der Organisation für das Verbot chemischer Waffen unabhängig zugeordnet wurden, darauf hinweisend, dass der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus feststellte, dass die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien Angriffe in den Jahren 2014 und 2015 zu verantworten haben, bei denen toxische Substanzen freigesetzt wurden, und dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) 2015 und 2016 Schwefellost eingesetzt hat, und dass er ferner im Oktober 2017 feststellte, dass die Luftwaffe der Arabischen Republik Syrien den Einsatz chemischer Waffen am 4. April 2017 in Chan Scheichun zu verantworten hat, sowie darauf hinweisend, dass das Untersuchungs- und Ermittlungsteam im April 2020 feststellte, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Luftwaffe der Arabischen Republik Syrien im März 2017 in Ltamenah drei Chemiewaffenangriffe geführt hat, und ferner im April 2021 feststellte, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Luftwaffe der Arabischen Republik Syrien im Februar 2018 in Sarakeb einen Chemiewaffenangriff geführt hat, und ferner im Januar 2023 feststellte, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Luftwaffe der Arabischen Republik Syrien am 7. April 2018 in Duma einen Chemiewaffenangriff geführt hat, und feststellte, dass in dem Stützpunkt in der Arabischen Republik Syrien, von dem aus das syrische Regime den Angriff auf Duma geführt hat, auch russische Kräfte stationiert waren,

mit großer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte in einem Bericht von Juni 2022 306.887 Zivilpersonen mit vollem Namen sowie festgestelltem Todesdatum und -ort identifiziert hat, die zwischen März 2011 und März 2022 in dem Konflikt in der Arabischen Republik Syrien getötet wurden, und dass darunter 26.727 Frauen und 27.126 Kinder waren, sowie unter Hinweis darauf, dass die vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte erstellte Liste lediglich eine überprüfbare Mindestzahl angibt und dass die tatsächliche Zahl der Tötungen mit Sicherheit höher liegt,

unter Hinweis auf ihre Forderung, dass alle Parteien, insbesondere das syrische Regime, alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen, einschließlich der Angehörigen ethnischer und religiöser Gemeinschaften, zu schützen,

erneut erklärend, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung und der Ägide der Vereinten Nationen stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats vom 18. Dezember 2015, und der das Ziel verfolgt, ein glaubwürdiges, alle Seiten einschließendes und säkulares Regierungssystem unter voller, gleichberechtigter und konstruktiver Mitwirkung und Führungsverantwortung aller Frauen und Jugendlichen auf allen Ebenen zu schaffen, unterstreichend, wie wichtig es ist, Anstrengungen zur Schürung sektiererischer Spannungen zwischen Syrerinnen und Syrern zu verhüten, in Anerkennung der Bedeutung des Verfassungsausschusses und des syrischen Frauenbeirats, in dieser Hinsicht erneut erklärend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, betonend, wie wichtig ihre volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit und ihre Rolle in den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten sind, und in Anerkennung der Arbeit, die der Sondergesandte des Generalsekretärs für Syrien zu diesem Zweck leistet,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass die in den Resolutionen des Sicherheitsrats 2642 (2022) vom 12. Juli 2022 und 2672 (2023) vom 9. Januar 2023 genannten Grenzübergangsgenehmigungen noch nicht verlängert wurden, Kenntnis nehmend von der Erklärung der Arabischen Republik Syrien vom 13. Juli, in der die Notwendigkeit grenzüberschreitender humanitärer Hilfe anerkannt wurde, und ferner Kenntnis nehmend von den Beschlüssen der Arabischen Republik Syrien, der Nutzung des Grenzübergangs Bab al-Hawa für sechs Monate sowie der Grenzübergänge Bab al-Salama und Al-Rai für weitere drei Monate durch die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen zum Zweck der Bereitstellung humanitärer Hilfe zuzustimmen, allerdings weiterhin besorgt über den begrenzten Zeitrahmen, der unzureichend ist, und unter Betonung der Notwendigkeit, dass alle Akteure sicherstellen, dass dieser Zugang, wie von den humanitären Hilfsorganisationen gefordert, dauerhaft und ungehindert möglich ist, und dass die humanitären Einsätze der Vereinten Nationen in dem Land weiter von den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit geleitet sind,

erneut auf die dringende Notwendigkeit *hinweisend*, die Anstrengungen zur Bewältigung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien zu verstärken, unter anderem durch den Schutz von Zivilpersonen und die Gewährleistung eines sicheren, vollen, sofortigen, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugangs in der gesamten Arabischen Republik Syrien zu allen hilfebedürftigen Zivilpersonen, unter anderem durch die anhaltende Bereitstellung grenzüberschreitender Hilfe, worauf in den Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2191 (2014) vom 17. Dezember 2014, 2258 (2015) vom 22. Dezember 2015, 2286 (2016) vom 3. Mai 2016, 2393 (2017) vom 19. Dezember 2017, 2401 (2018) vom 24. Februar 2018, 2449 (2018) vom 13. Dezember 2018, 2504 (2020) vom 10. Januar 2020, 2533 (2020) vom 11. Juli 2020, 2585 (2021) vom 9. Juli 2021, 2642 (2022) und 2672 (2023) hingewiesen wird,

unter Begrüßung der Bemühungen des Sondergesandten, die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Herbeiführung einer tragfähigen politischen Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats voranzubringen, unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die Tätigkeit des Verfassungsausschusses zu fördern und greifbare Ergebnisse zu erzielen, in dieser Hinsicht allen Parteien,

insbesondere dem syrischen Regime, dringend nahelegend, sich auf produktive Weise an dem politischen Prozess unter der Schirmherrschaft des Sondergesandten und seines Büros in Genf zu beteiligen, auch an der Arbeit des Verfassungsausschusses, und so bald wie möglich unter der Ägide der Vereinten Nationen die nächste Runde des Verfassungsausschusses einzuberufen, unterstreichend, dass eine politische Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 2254 (2015) in allen ihren Aspekten, einschließlich der Abhaltung freier und fairer Wahlen, die unter der Aufsicht der Vereinten Nationen, zur Zufriedenheit des Regierungsorgans und gemäß den höchsten internationalen Standards für Transparenz und Rechenschaft durchgeführt werden und an denen sich alle Syrerinnen und Syrer, einschließlich der Binnenvertriebenen, Flüchtlinge und Mitglieder der Diaspora, beteiligen dürfen, ebenso erfordert wie die Schaffung eines neutralen und sicheren Umfelds, und darauf hinweisend, dass die 2021 in der Arabischen Republik Syrien abgehaltenen Präsidentschaftswahlen weder frei noch fair waren noch mit dem vom Rat in seiner Resolution 2254 (2015) geforderten politischen Prozess im Einklang standen,

erneut bestätigend, dass sie das Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012³ billigt, sich der gemeinsamen Erklärung über das Ergebnis der multilateralen Gespräche über Syrien am 30. Oktober 2015 in Wien und der Erklärung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien vom 14. November 2015 („Wiener Erklärungen“) anschließend, mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung des Genfer Kommuniqués mit dem Sondergesandten als Moderator, welches die Grundlage für einen politischen Übergang unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung bildet, durch den der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien beendet werden soll, und betonend, dass das syrische Volk über die Zukunft des Landes entscheiden wird,

unter Begrüßung des Aufrufs des Sondergesandten zu einer umfassenden, sofortigen und landesweiten Waffenruhe in der gesamten Arabischen Republik Syrien, dem sich der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 2532 (2020) vom 1. Juli 2020 und 2565 (2021) vom 26. Februar 2021 angeschlossen hat, mit extremer Besorgnis Kenntnis nehmend von dem jüngsten Anstieg der Feindseligkeiten in verschiedenen Teilen des Landes und bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, und dass sie gleichzeitig rechtmäßige Antiterrorereinsätze gegen die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaida, Hay'at Tahrir al-Sham (vormals als Nusra-Front bekannt), alle anderen mit Al-Qaida oder ISIL verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und andere terroristische Gruppen, die vom Sicherheitsrat benannt wurden, weiter unterstützen müssen,

erneut erklärend, wie wichtig in dieser Hinsicht die vollständige Umsetzung der Agenda des Sicherheitsrats für Frauen und Frieden und Sicherheit gemäß Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und den neun nachfolgenden Resolutionen des Rates ist, und unter Begrüßung der Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den politischen Prozess, insbesondere über den Raum für die Unterstützung der Zivilgesellschaft und den syrischen Frauenbeirat,

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von der Krise und dem Konflikt betroffen waren und sind und auch weiterhin aus verschiedenen Gründen zu den am stärksten betroffenen Gruppen zählen, darunter die Tatsache, dass viele Frauen

³ Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats, Anlage II.

nun überwiegend oder alleine für den Familienunterhalt aufkommen müssen, was durch das Verschwindenlassen ihrer Angehörigen noch verschärft werden könnte, und zugleich eine zunehmende Betreuungs- und Pflegelast schultern und einem alarmierend hohen Maß an Gewalt ausgesetzt sind,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der vom syrischen Regime ausgehenden anhaltenden und allgegenwärtigen Kultur der Straflosigkeit für die während des aktuellen Konflikts begangenen schwersten Verstöße gegen das Völkerrecht und schwersten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die teils Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, die einen Nährboden für weitere Rechtsverletzungen und Übergriffe bietet,

betonend, wie wichtig es ist, dass die für die während des Konflikts unter Verstoß gegen das Völkerrecht begangenen schwersten Verbrechen verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden, um einen dauerhaften Frieden zu gewährleisten,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 73/137 vom 14. Dezember 2018, sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats über den Schutz des humanitären Personals, namentlich die Resolutionen 2175 (2014) vom 29. August 2014 und 2286 (2016) vom 3. Mai 2016, die einschlägigen Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats, die sich auf die besonderen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht beziehen, das gesamte Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen in Situationen bewaffneter Konflikte zu schonen und zu schützen und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Versorgung und Betreuung erhalten, und unter Verurteilung der Angriffe auf Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, einschließlich Behelfskrankenhäusern, sowie der Angriffe auf Sanitätspersonal und humanitäres Personal unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über den anhaltenden unterschiedslosen Einsatz von Gewalt durch das syrische Regime gegen Zivilpersonen, der nach wie vor unermessliches menschliches Leid verursacht und die Ausbreitung von Gewaltextremismus und gewalttätigen extremistischen Gruppen gefördert hat und deutlich macht, dass das syrische Regime nach wie vor weder die Bevölkerung schützt noch die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Organe der Vereinten Nationen durchführt, und der einen sicheren Raum und ein sicheres Umfeld für diejenigen geschaffen hat, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die anhaltende Präsenz von Gewaltextremismus und gewalttätigen extremistischen Gruppen, Terroristinnen und Terroristen und terroristischen Gruppen und unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von den Konfliktparteien, insbesondere der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Gruppen, bewaffneten Gruppen und nichtstaatlichen Akteuren sowie auch vom syrischen Regime und seinen Verbündeten, in der Arabischen Republik Syrien begangen werden,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Arbeit der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien, unter Begrüßung ihrer Berichte, nachdrücklich verurteilend, dass das syrische Regime nach wie vor nicht mit der Untersuchungskommission kooperiert, in Bekräftigung ihres Beschlusses, die Berichte der

Untersuchungskommission dem Sicherheitsrat zu übermitteln, mit Dank an die Untersuchungskommission für ihre Unterrichtungen der Mitglieder des Sicherheitsrats und mit dem Ersuchen an die Untersuchungskommission, die Generalversammlung und die Mitglieder des Sicherheitsrats weiterhin zu unterrichten,

unter Begrüßung der vom Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung erstellten Berichte für 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023⁴ und ihrer Behandlung durch die Generalversammlung, mit ernster Besorgnis die Feststellung der Untersuchungskommission zur Kenntnis nehmend, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das syrische Regime seit März 2011 ausgedehnte und systematische Angriffe auf die Zivilbevölkerung geführt hat, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, einschließlich gezielter Angriffe auf geschützte Personen und Objekte, darunter medizinische Einrichtungen, Sanitätspersonal und ihre Transportmittel, der Blockade humanitärer Konvois sowie der ausgedehnten und systematischen Muster des Verschwindenlassens und der Folter in Hafteinrichtungen, willkürlicher Inhaftierungen, summarischer Hinrichtungen und anderer Rechtsverletzungen und Übergriffe, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, solche Behauptungen zu untersuchen und Beweise zu sammeln und im Hinblick auf künftige Anstrengungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit zur Verfügung zu stellen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über alle in der Arabischen Republik Syrien vermissten Personen, einschließlich derjenigen, die Opfer von Entführungen, Verschwindenlassen und willkürlicher Inhaftierung, in erster Linie durch das syrische Regime, geworden sind, unter Hinweis auf die Bemerkungen der Untersuchungskommission und des Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, wonach in der Arabischen Republik Syrien Schätzungen zufolge mindestens 100.000 Personen vermisst sind, und unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 45/3 vom 6. Oktober 2020⁵, 48/15 vom 8. Oktober 2021⁶ und 51/26 vom 7. Oktober 2022⁷ sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats [2254 \(2015\)](#), [2139 \(2014\)](#) und [2191 \(2014\)](#),

es begrüßend, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution [77/301](#) vom 29. Juni 2023 die Unabhängige Institution für Vermisste in der Arabischen Republik Syrien einrichtete, die in enger Zusammenarbeit und Komplementarität mit allen maßgeblichen Akteuren das Schicksal und den Verbleib aller Vermissten in der Arabischen Republik Syrien aufklären und den Opfern und Überlebenden und den Familienangehörigen der Vermissten angemessene Unterstützung bereitstellen soll, und unter Hervorhebung der in der Resolution enthaltenen Aufforderung an alle Staaten sowie alle an dem Konflikt beteiligten Parteien, uneingeschränkt mit dieser Institution, die humanitären Charakter hat, zu kooperieren, sowie unter Hervorhebung der in der Resolution enthaltenen Aufforderung an andere maßgebliche Akteure, darunter internationale Institutionen, Vereinigungen von Opfern und zivilgesellschaftliche Organisationen, mit der Institution zu kooperieren,

unter nachdrücklicher Verurteilung der gemeldeten Tötung von Inhaftierten in Einrichtungen des syrischen militärischen Nachrichtendienstes und der weit verbreiteten Praxis des Verschwindenlassens, der willkürlichen Inhaftierung und des Einsatzes von sexueller

⁴ A/73/295, A/73/741, A/74/313, A/74/699, A/75/311, A/75/743, A/76/690 und A/77/751.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-fifth Session, Supplement No. 53A (A/75/53/Add.1)*, Kap. III.

⁶ Ebd., *Seventy-sixth Session, Supplement No. 53 (A/76/53)*, Kap. VII, Abschn. A.

⁷ Ebd., *Seventy-seventh Session, Supplement No. 53 (A/77/53)*, Kap. III, Abschn. A.

und geschlechtsspezifischer Gewalt und Folter in den Haftenrichtungen, die in den Berichten der Untersuchungskommission genannt sind, darunter unter anderem in den Haftanstalten der Sektionen 215, 227, 235 und 251, im Untersuchungsgefängnis des Nachrichtendienstes der Luftwaffe auf dem Militärflughafen Masseh und im Gefängnis Sednaja, einschließlich der vom Regime durchgeführten Massenhinrichtungen durch Erhängen, sowie der Tötung von Inhaftierten in Militärkrankenhäusern, darunter in den Krankenhäusern Tischrin und Harasta,

daraufhinweisend, dass die Staaten gemäß Resolution 2474 (2019) des Sicherheitsrats die Hauptverantwortung für die Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen tragen und dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um über den Verbleib infolge von Feindseligkeiten als vermisst gemeldeter Personen Auskunft zu geben und geeignete Kanäle für die Kommunikation mit den Familien über den Suchprozess einzurichten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an das syrische Regime, im Einklang mit Resolution 2474 (2019) des Sicherheitsrats die sterblichen Überreste der Personen, deren Schicksal bekannt ist, einschließlich derjenigen, die summarisch hingerichtet wurden, den jeweiligen Angehörigen zu übergeben, umgehend alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Rechte aller Personen, die derzeit inhaftiert sind oder deren Verbleib ungeklärt ist, zu ergreifen und über das Schicksal derjenigen aufzuklären, die nach wie vor vermisst werden oder in Haft sind und die vielfach noch immer inhaftiert und aufgrund von Überfüllung und Vorerkrankungen wie weit verbreiteter Fehlernährung und Tuberkulose stark durch Krankheiten gefährdet sind, obwohl der Generalsekretär, der Sondergesandte und die internationale Gemeinschaft dazu aufgerufen haben, in der Arabischen Republik Syrien Inhaftierte in großem Umfang freizulassen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen,

sowie mit der nachdrücklichen Aufforderung an die syrischen Behörden, weitere Informationen über die 344.684 inhaftierten und verurteilten Personen zu übermitteln, die nach ihren Angaben von „Amnestiegesetzen“ profitiert haben, besorgt Meldungen zur Kenntnis nehmend, wonach mehr als 135.000 Personen weiter willkürlich inhaftiert sind, ferner davon Kenntnis nehmend, dass das Gericht für Terrorismusbekämpfung benutzt wird, um vermeintliche Angehörige der politischen Opposition und Dissidentinnen und Dissidenten zu inhaftieren und ihr Eigentum zu beschlagnahmen, und mit der Aufforderung an alle Konfliktparteien, insbesondere aber an die syrischen Behörden, jede Form der Misshandlung von Inhaftierten, darunter unter anderem die Folterung von Inhaftierten in Einrichtungen des syrischen militärischen Nachrichtendienstes, körperliche und andere Formen von Misshandlung sowie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einzustellen und den zuständigen internationalen Überwachungsorganen und medizinischen Diensten sofort und ohne ungebührliche Beschränkungen den Zugang zu Inhaftierten und Haftanstalten, einschließlich aller in den Berichten der Untersuchungskommission genannten syrischen Militäreinrichtungen, zu gewähren, und die jüngsten diesbezüglichen Empfehlungen der Untersuchungskommission hervorhebend,

feststellend, dass das Verschwindenlassen, das Vermisstsein und die willkürliche Inhaftierung von Personen besonders schwere Auswirkungen auf syrische Familien haben, insbesondere auf Frauen und Kinder,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen worden sind, feststellend, dass der Hohe Kommissar

sar dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten, und bedauernd, dass ein Resolutionsentwurf⁸ ungeachtet der breiten Unterstützung der Mitgliedstaaten nicht verabschiedet wurde,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen vom 6. April 2020⁹ über die Angriffe, bei denen Gesundheitseinrichtungen im Nordwesten der Arabischen Republik Syrien beschädigt und zerstört wurden, darunter auch Orte, deren Koordinaten in der Liste der Vereinten Nationen zur Konfliktentschärfung verzeichnet wurden, um sicherzustellen, dass sie nicht zur Zielscheibe von Angriffen und Gewalt werden, wobei die Kommission in den meisten der untersuchten Fälle zu dem Schluss kam, dass die Angriffe mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Regierung der Arabischen Republik Syrien und/oder ihren Verbündeten geführt worden waren, dass zum Zeitpunkt einiger dieser Angriffe Gesundheitsdienste bereitgestellt wurden und dass sich weder in den Einrichtungen noch in deren Umgebung bewaffnete Oppositionsgruppen aufhielten, und mit der Aufforderung an alle Parteien, sich an den Mechanismus zur Konfliktentschärfung zu halten und ihm Folge zu leisten,

hervorhebend, dass der humanitäre grenzüberschreitende Mechanismus nach wie vor ein unverzichtbares und lebensrettendes Instrument zur Deckung des humanitären Bedarfs eines erheblichen Teils der Bevölkerung der Arabischen Republik Syrien ist, der nicht über die innerhalb des Landes durchgeführten Hilfseinsätze erreicht werden kann, sowie hervorhebend, wie wichtig Konfliktlinien überschreitende Hilfseinsätze sind und dass eine sofortige und erhebliche Verbesserung des Konfliktlinien überschreitenden Zugangs zu allen Teilen der Arabischen Republik Syrien und die Achtung prinzipientreuer humanitärer Maßnahmen unerlässlich dafür sind, weitere unnötige Leiden und Verluste an Menschenleben zu verhindern,

unter Hinweis auf ihr Bekenntnis zu den Resolutionen des Sicherheitsrats [2170 \(2014\)](#) vom 15. August 2014, [2178 \(2014\)](#) vom 24. September 2014 und [2253 \(2015\)](#) vom 17. Dezember 2015,

höchst beunruhigt darüber, dass nach Angaben der Vereinten Nationen schätzungsweise 15,3 Millionen Syrerinnen und Syrer humanitäre Hilfe benötigen und mehr als die Hälfte der Bevölkerung der Arabischen Republik Syrien weiter nicht an ihre Wohnorte zurückkehren kann, darunter 5,3 Millionen Flüchtlinge, die in Nachbarländern leben, und mehr als 6,8 Millionen Binnenvertriebene innerhalb des Landes, von denen mehr als zwei Drittel Frauen und Kinder sind, was zu einem Zustrom syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer, andere Länder in der Region und darüber hinaus geführt hat, sowie höchst beunruhigt über die Gefahr, die die Situation für die regionale und die internationale Stabilität darstellt,

mit der Forderung nach der unverzüglichen Aufhebung des Gesetzes Nr. 10/2018 und aller ähnlichen Gesetze, besorgt über die Übergriffe des syrischen Regimes gegen Wohnraum, Land und Eigentum von Syrerinnen und Syrern, insbesondere durch die Enteignung von Land und Vermögen vertriebener Syrerinnen und Syrern, im innerstaatlichen Recht und durch ähnliche Maßnahmen, die das Recht der durch den Konflikt vertriebenen Syrerinnen und Syrern auf Geltendmachung ihrer Eigentumsrechte und auf eine sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr in ihre Wohnstätten, sobald die Lage vor Ort es erlaubt, erheblich beeinträchtigen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Berichte, wonach bewaffnete Gruppen in Gebieten unter ihrer Kontrolle gegen die Wohn-, Land- und Eigentumsrechte von Syrerinnen und Syrern verstoßen haben,

⁸ S/2014/348.

⁹ Siehe S/2020/278, Anlage.

mit dem Ausdruck ihres Entsetzens darüber, dass seit Beginn der friedlichen Proteste im März 2011 mehr als 30.034 Kinder gestorben sind und viele weitere verletzt wurden, darunter 198, die Meldungen zufolge durch Folter und andere Formen der Misshandlung getötet wurden, und über alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, insbesondere durch das syrische Regime, darunter ihre Einziehung, und betonend, dass das syrische Regime und seine Verbündeten ihre im Hinblick auf Kinder relevanten anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen, so auch nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁰ und den dazugehörigen Fakultativprotokollen¹¹, einhalten müssen,

besorgt feststellend, dass im Lager Al-Hol derzeit mehr als 47.000 Menschen untergebracht sind, 93 Prozent von ihnen Frauen und Kinder, etwa die Hälfte Kinder unter 12 Jahren, die unter extrem schwierigen Bedingungen leben,

mit der Aufforderung zur Durchführung der Resolution 2475 (2019) des Sicherheitsrats vom 20. Juni 2019 über die Situation von Menschen mit Behinderungen in bewaffneten Konflikten, mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die unverhältnismäßig schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Menschen mit Behinderungen, namentlich über Aussetzung, Gewalt und fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, betonend, dass alle betroffenen Zivilbevölkerungsgruppen Schutz und Hilfe benötigen, und hervorhebend, dass bei den humanitären Maßnahmen in dem syrischen Konflikt den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden muss,

mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit für die erheblichen Anstrengungen, die Nachbarländer und andere Länder in der Region unternommen haben, um Syrerinnen und Syrer aufzunehmen, gleichzeitig jedoch Kenntnis nehmend von den zunehmenden finanziellen, sozioökonomischen und politischen Auswirkungen der Anwesenheit großer Populationen von Flüchtlingen und Vertriebenen in diesen Ländern,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und aller diplomatischen Anstrengungen, auch die der Nachbarländer, die syrische Krise auf der Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012 und im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats einer politischen Lösung zuzuführen,

1. *verurteilt mit Nachdruck* die in der Arabischen Republik Syrien begangenen systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die unterschiedslosen und unverhältnismäßigen Angriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Infrastruktur, insbesondere die Angriffe auf medizinische Einrichtungen und Schulen, bei denen nach wie vor Zivilpersonen ums Leben kommen, und verlangt, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachkommen;

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹¹ Ebd., Bd. 2171, 2173 und 2983, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI.1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

2. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die seit Beginn der friedlichen Proteste im Jahr 2011 anhaltende bewaffnete Gewalt des syrischen Regimes gegen das syrische Volk und verlangt, dass das syrische Regime alle Angriffe auf Zivilpersonen sofort beendet, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen trifft, um mittelbare Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken, seiner Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung nachkommt und die Resolutionen des Sicherheitsrats [2254 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#) und [2286 \(2016\)](#) umgehend durchführt;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, die Bedingungen für die Fortsetzung der Verhandlungen zur Herbeiführung einer politischen Lösung des syrischen Konflikts unter der Ägide der Vereinten Nationen zu schaffen, erinnert zu diesem Zweck daran, wie wichtig es ist, die Arbeit des Verfassungsausschusses im Kontext des unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung von den Vereinten Nationen moderierten politischen Prozesses voranzubringen und die nächste Runde des Verfassungsausschusses unter der Ägide der Vereinten Nationen so bald wie möglich einzuberufen und greifbare Ergebnisse zu erzielen, und legt in dieser Hinsicht allen Parteien dringend nahe, sich auf produktive Weise an der Arbeit des Verfassungsausschusses zu beteiligen, so auch indem sie auf eine landesweite Waffenruhe hinarbeiten, um im Einklang mit Resolution [2254 \(2015\)](#) des Sicherheitsrats einen sicheren, vollen, sofortigen, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugang zu ermöglichen, die Freilassung der willkürlich inhaftierten Personen zu erwirken und die Bestimmung der Zahl der nach wie vor in Gefängnissen befindlichen Personen sicherzustellen, da nur eine dauerhafte und alle Seiten einschließende politische Lösung des Konflikts die systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beenden kann;

4. *verurteilt nachdrücklich* den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien, verlangt, dass alle Parteien den Einsatz oder die Vorbereitung chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien unterlassen, bringt ihre feste Überzeugung zum Ausdruck, dass diejenigen, die für den Einsatz chemischer Waffen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und verweist in dieser Hinsicht auf den am 21. April 2021 gefassten Beschluss C-25/DEC.9 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen;

5. *begrüßt* die Arbeit des Untersuchungs- und Ermittlungsteams der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, das befugt ist, die für den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien Verantwortlichen zu ermitteln, und das so einen wichtigen Beitrag zu dem letztendlichen Ziel leistet, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

6. *verlangt*, dass das syrische Regime seinen internationalen Verpflichtungen voll nachkommt, einschließlich der Auflage, sein Chemiewaffenprogramm vollständig zu melden, betont hierbei besonders, dass die Arabische Republik Syrien die verifizierten Lücken, Unstimmigkeiten und Diskrepanzen in ihrer Meldung nach dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen dringend zu klären und sein Chemiewaffenprogramm gänzlich zu beseitigen hat¹², und ersucht ferner den Exekutivrat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, zusätzliche Verfahren für eine strenge Verifikation nach Arti-

¹² Resolution [2118 \(2013\)](#) des Sicherheitsrats, Anlage I.

kel IV Absatz 8 und Artikel V Absatz 10 des Übereinkommens zu erwägen, um die vollkommene Vernichtung des syrischen Chemiewaffenprogramms zu gewährleisten und jeden weiteren Einsatz chemischer Waffen zu verhindern;

7. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe und Verstöße gegen die Grundfreiheiten und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch das syrische Regime, die der Regierung angeschlossenen Milizen und diejenigen, die in ihrem Namen kämpfen, insbesondere die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen oder zivile Objekte, die Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, zivile Wasserstationen sowie Kultstätten, unterschiedslose Angriffe unter Einsatz von schweren Waffen, Bomben, Streumunition, ballistischen Flugkörpern, Fassbomben, chemischen oder anderen Waffen und sonstiger gezielter Gewalt gegen Zivilpersonen sowie das Aushungern der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegführung, die Massaker, willkürlichen Hinrichtungen und außergerichtlichen Tötungen, die Tötung von Menschen, die friedlich demonstrieren, die Menschenrechte verteidigen oder journalistisch tätig sind, sowie von Einzelpersonen und Mitgliedern von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, die willkürlichen Inhaftierungen, das Verschwindenlassen, die Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen und derjenigen, die in Opposition zu dem syrischen Regime stehen, die rechtswidrige Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, die Tatsache, dass Sanitätspersonal nicht geschont und geschützt wird, sowie Folter, systematische sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen in Haftanstalten, Misshandlungen, andere Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe, namentlich gegenüber Frauen und Kindern, und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

8. *verurteilt unmissverständlich* alle Angriffe und Gewalthandlungen gegenüber journalistisch tätigen Personen und Medienschaffenden durch das syrische Regime, die der Regierung angeschlossenen Milizen und nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die berufliche Unabhängigkeit und die Rechte journalistisch tätiger Personen zu achten, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass journalistisch tätige Personen und Medienschaffende, die in Gebieten bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt;

9. *verurteilt mit Nachdruck* alle Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete nichtstaatliche Akteure, einschließlich der Tötung und Verfolgung von Einzelpersonen und Mitgliedern von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, sowie alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, einschließlich der Hisbollah und derjenigen, die der Sicherheitsrat als terroristische Gruppen benannt hat;

10. *missbilligt und verurteilt mit Nachdruck* die von ISIL (auch bekannt als Daesh), Hay'at Tahrir al-Sham (vormals als Nusra-Front bekannt), mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Gruppen, vom Sicherheitsrat als terroristisch benannten Gruppen wie Hurras al-Din und anderen gewalttätigen extremistischen Gruppen an Zivilpersonen verübten Akte von Terrorismus und Gewalt und ihre fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere gegen die Menschenrechte von Frauen und Kindern, und bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Ethnizität, Staatsangehörigkeit oder Zivilisation oder einem bestimmten Geschlecht in Verbindung gebracht werden kann und soll;

11. *verurteilt* die gemeldeten Bevölkerungsvertreibungen in der Arabischen Republik Syrien aufgrund wiederholter Verstöße gegen internationale Menschenrechte, einschließlich der Vertreibung von Zivilpersonen infolge lokaler Waffenruhevereinbarungen,

wie von der Untersuchungskommission hervorgehoben, und ihre alarmierenden Auswirkungen auf die Demografie des Landes, die eine von dem syrischen Regime, seinen Verbündeten und anderen nichtstaatlichen Akteuren eingeleitete Strategie des radikalen demografischen Wandels darstellen, bekundet ferner seine tiefe Besorgnis angesichts von Berichten über gesellschaftliche und demografische Manipulationen in Gebieten im ganzen Land und fordert alle beteiligten Parteien auf, sofort alle damit verbundenen Aktivitäten einzustellen, insbesondere auch alle Aktivitäten, die möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, stellt fest, dass Straflosigkeit für diese Verbrechen unannehmbar ist, erklärt erneut, dass die für diese Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen, und unterstützt die Anstrengungen zur Sammlung von Beweismitteln für zukünftige rechtliche Schritte;

12. *betont*, wie wichtig es ist, Bedingungen zu schaffen, die freiwilligen, sicheren, würdevollen und in Kenntnis der Sachlage erfolgenden Umsiedlungen von Binnenvertriebenen innerhalb der Arabischen Republik Syrien förderlich sind, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle derartigen Umsiedlungen mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹³ im Einklang stehen und dass Vertriebene die Informationen erhalten, die sie benötigen, um fundierte und freiwillige Entscheidungen betreffend ihre Umsiedlung und ihre Sicherheit zu treffen, und fordert außerdem die Arabische Republik Syrien auf, Bedingungen für die freiwillige, sichere und würdevollen Rückkehr zu schaffen;

13. *erinnert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien an ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁴, namentlich ihre Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen in allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, allen einschlägigen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nachzukommen, so auch im Hinblick auf die Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung in Artikel 7 des Übereinkommens;

14. *missbilligt*, dass die Genehmigung des Sicherheitsrats für grenzüberschreitende humanitäre Hilfe für die Arabische Republik Syrien nicht verlängert wurde, und insbesondere das am 11. Juli 2023 von der Russischen Föderation eingelegte Veto, nimmt Kenntnis von der Wiederaufnahme der lebensrettenden humanitären Hilfslieferungen der Vereinten Nationen über den Grenzübergang Bab al-Hawa ab dem 19. September, wie in einer Erklärung des Sprechers des Generalsekretärs verkündet, ist jedoch nach wie vor besorgt über den begrenzten Zeitrahmen, der unzureichend ist, und unterstreicht, dass den Vereinten Nationen zufolge der Bedarf mit schätzungsweise 15,3 Millionen hilfebedürftigen Syrerinnen und Syrern so hoch ist wie zuletzt 2011 und dass mehr als 6,9 Millionen Menschen in Gebieten leben, die nicht der Kontrolle des syrischen Regimes unterstehen, und 5,3 Millionen Menschen im Nordosten und Nordwesten humanitäre Hilfe benötigen, und betrachtet mit großer Besorgnis die schwerwiegenden Auswirkungen der Erdbeben vom Februar 2023, von denen Menschen in prekären Situationen unverhältnismäßig stark betroffen waren, und ist der Auffassung, dass grenzüberschreitende Hilfe nach wie vor ein unverzichtbares Instrument zur Deckung des humanitären Bedarfs der Bevölkerung ist, einschließlich der Lieferung von

¹³ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBl. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

Impfstoffen und Hilfsgütern zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die über die bestehenden Einsätze innerhalb der Arabischen Republik Syrien nicht angemessen erreicht werden kann;

15. *verlangt*, dass das syrische Regime und alle anderen Konfliktparteien den sicheren, vollen, raschen, unmittelbaren, uneingeschränkten und dauerhaften humanitären Zugang ermöglichen und erleichtern, auch durch die Fortsetzung grenzüberschreitender Hilfe;

16. *unterstützt* die Vereinten Nationen in ihren Anstrengungen, die Überwachung aller humanitären Hilfssendungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner in den Nordwesten der Arabischen Republik Syrien auch in Zukunft fortzusetzen, und unterstreicht gleichzeitig die Rolle des Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen für die Arabische Republik Syrien bei der Bestätigung des humanitären Charakters dieser Hilfssendungen;

17. *verurteilt mit Nachdruck* den anhaltenden und weit verbreiteten Einsatz sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, namentlich auch in staatlichen Hafteinrichtungen, einschließlich derer, die von den Nachrichtendiensten betrieben werden, bekräftigt, dass Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung verübt werden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts Kriegsverbrechen darstellen können, bekräftigt, dass die Straflosigkeit durch die Verfolgung der Tatverantwortlichen sexueller und geschlechtsspezifischer Verbrechen nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht beendet werden muss, betont, dass die Tatverantwortlichen im Rahmen der nationalen Justizsysteme oder gegebenenfalls von internationalen Gerichten und Gerichtshöfen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, stellt fest, dass solche Akte Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und Menschenrechtsverletzungen darstellen können, bringt in dieser Hinsicht ihre tiefe Besorgnis über das vorherrschende Klima der Straflosigkeit für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zum Ausdruck, fordert alle Konfliktparteien, insbesondere das syrische Regime, nachdrücklich auf, die Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sofort zu beenden, und fordert das syrische Regime nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Opfer und Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt Zugang zu ganzheitlicher Unterstützung erhalten und Wiedergutmachung und Entschädigung einfordern können;

18. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und alle anderen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Entführungen, Verweigerung des humanitären Zugangs und der Bildung für Kinder und Angriffe auf zivile Objekte, darunter Schulen und Krankenhäuser, sowie die willkürliche Festnahme, rechtswidrige Inhaftierung, Folter und Misshandlung von Kindern und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde;

19. *erklärt erneut*, dass das syrische Regime für das systematische Verschwindenlassen von Personen verantwortlich ist, nimmt Kenntnis von der Auffassung der Untersuchungskommission, der zufolge das Verschwindenlassen von Personen durch das syrische Regime ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, verurteilt das gezielte Verschwindenlassen von jungen Männern und Jungen und die Tatsache, dass Waffenruhen dazu ausgenutzt werden, sie zwangsweise zu rekrutieren und willkürlich zu inhaftieren, und verlangt, dass das syrische Regime seine Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes einhält;

20. *fordert* alle Staaten sowie alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt mit der auf die Opfer und Überlebenden ausgerichteten Unabhängigen Institution für Vermisste in der Arabischen Republik Syrien zusammenzuarbeiten, um im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Klärung des Schicksals und des Verbleibs aller Vermissten in der Arabischen Republik Syrien beizutragen, fordert andere maßgebliche Akteure, darunter internationale Institutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere syrische zivilgesellschaftliche Organisationen, auf, mit der neuen Institution zu kooperieren, erinnert an das grundlegende humanitäre Gebot, es Familien im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht zu ermöglichen, das Schicksal und den Verbleib ihrer vermissten Angehörigen zu erfahren, und befürwortet die zeitnahe Einrichtung und uneingeschränkte Arbeit der Institution;

21. *legt* allen Konfliktparteien *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien zu verstärken, um die Freilassung aller willkürlich inhaftierten Personen durch das syrische Regime zu beschleunigen und in der Frage vermisster Personen Fortschritte zu erzielen;

22. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf Verwundete und Kranke sowie auf Sanitäts-, Gesundheits- und humanitäres Personal, die Einrichtungen, Beförderungsmittel und Ausrüstung dieses Personals sowie unterschiedslose und unverhältnismäßige Angriffe auf Zivilpersonen, zivile Objekte, Schulen und Wasserstationen in der Arabischen Republik Syrien, die Kriegsverbrechen darstellen können, sowie die vorsätzliche Verweigerung humanitärer Hilfe für Zivilpersonen und verlangt, dass das syrische Regime seiner Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung und seinen Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts nachkommt;

23. *verurteilt außerdem nachdrücklich* die Angriffe auf humanitäres Personal und medizinische Aufgaben wahrnehmende Personen, auf ihre Beförderungsmittel und Ausrüstung sowie auf Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, die Kriegsverbrechen darstellen können, darunter den Angriff vom 21. März 2021 auf das vom Konflikt ausgenommene unterirdische Krankenhaus von Atareb, den Terroranschlag vom 12. Juni 2021 auf das Al-Shifa-Krankenhaus und den Angriff vom 11. Juli 2023 auf Ersthelferinnen und -helfer in Atareb;

24. *verlangt*, dass das syrische Regime uneingeschränkt mit der Untersuchungskommission kooperiert, namentlich indem es ihr sofort vollen, sicheren, ungehinderten und dauerhaften Zugang zu allen Teilen der Arabischen Republik Syrien gewährt;

25. *verurteilt mit Nachdruck* das Eingreifen aller ausländischen terroristischen Kämpferinnen und Kämpfer und derjenigen ausländischen Organisationen und Kräfte, die im Namen des syrischen Regimes kämpfen, in der Arabischen Republik Syrien, bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Beteiligung dieser Kämpferinnen und Kämpfer und Organisationen die sich verschlechternde Situation in der Arabischen Republik Syrien, namentlich die Menschenrechtssituation und die humanitäre Lage, noch weiter verschärft, was sich stark negativ auf die Region auswirkt, und verlangt ferner, dass alle ausländischen terroristischen Kämpferinnen und Kämpfer und diejenigen, die zur Unterstützung des syrischen Regimes kämpfen, einschließlich aller von ausländischen Regierungen geförderten Milizen, sich unverzüglich aus der Arabischen Republik Syrien zurückziehen müssen;

26. *verlangt*, dass alle Parteien allen Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen, allen Menschenrechtsverletzungen und allen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sofort ein Ende setzen, erinnert insbesondere an die nach dem humanitären

Völkerrecht bestehende Verpflichtung, zwischen Zivilpersonen und Kombattanten zu unterscheiden, und an das Verbot unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, verlangt ferner, dass alle Konfliktparteien unter Einhaltung des Völkerrechts alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstationen, unterlassen, solche Einrichtungen nicht militarisieren, es nach Möglichkeit vermeiden, in dicht bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und die Evakuierung der Verwundeten und aller Zivilpersonen, die Konfliktgebiete, einschließlich belagerter Gebiete, zu verlassen wünschen, ermöglichen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass das syrische Regime die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes trägt;

27. *betont*, dass für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen Verbrechen, mit denen gegen das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, verstoßen wurde und die zum Teil möglicherweise Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, durch faire, transparente und unabhängige Untersuchungen und Strafverfolgungen auf innerstaatlicher oder internationaler Ebene volle Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit gewährleistet werden muss;

28. *ersucht* den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus, der Generalversammlung beginnend mit ihrer achtzigsten Tagung unter Wahrung der Vertraulichkeit seiner Sacharbeit einen jährlichen Bericht über die Durchführung seines Mandats vorzulegen und dies so zu terminieren, dass die Leitung des Mechanismus den Bericht jedes Jahr im April auf einer Plenarsitzung der Versammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Verhütung bewaffneter Konflikte“ vorstellen kann;

29. *begrüßt* die Bemühungen des Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus, die Suche nach vermissten Personen im Zusammenhang mit dem Konflikt in Syrien zu unterstützen, und legt dem Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus nahe, mit der unabhängigen Institution für Vermisste in der Arabischen Republik Syrien zusammenzuarbeiten, um die Anstrengungen zur Klärung des Schicksals und des Verbleibs aller Vermissten in der Arabischen Republik Syrien voranzutreiben;

30. *begrüßt außerdem*, dass der Internationale, unparteiische und unabhängige Mechanismus einen Ansatz verfolgt, der die Opfer und Überlebenden in den Mittelpunkt stellt, lobt sein Kooperationsmodell mit Opfer- und Überlebendengruppen sowie der Zivilgesellschaft im Allgemeinen, das auf bilateraler Zusammenarbeit und regelmäßigen Konsultationen beruht, und sieht den Plänen der Unabhängigen Institution für Vermisste in der Arabischen Republik Syrien, einen ähnlichen die Opfer und Überlebenden in den Mittelpunkt stellenden Ansatz zu verfolgen, mit Interesse entgegen;

31. *begrüßt ferner* die fortgesetzte Finanzierung des Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus aus dem Programmhaushaltsplan und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, weitere notwendige Mittel einzuplanen, um die seit 2020 erheblich gestiegene Arbeitsbelastung des Mechanismus zu bewältigen und die wirksame Erfüllung seines Mandats sicherzustellen;

32. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder für Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, durch geeignete, faire und unabhängige innerstaatliche oder internationale Mechanismen der Strafrechtspflege zur Rechenschaft gezogen werden, betont, dass konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels unternommen werden müssen, legt daher in Anbetracht der wichtigen Rolle, die der Internationale Strafgerichtshof in dieser Hinsicht im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität spielen kann, dem

Sicherheitsrat nahe, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung voller Rechenschaftspflicht zu ergreifen, und fordert die syrischen Behörden nachdrücklich auf, weitere Informationen im Hinblick auf Meldungen, denen zufolge im gesamten Land außergerichtliche Hinrichtungen und andere schwere Verstöße verübt wurden, zu teilen, um die Anstrengungen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht voranzubringen;

33. *begrüßt* die Fortschritte bei den nationalen und internationalen Anstrengungen zur Rechenschaftlichkeit und nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass ein Gericht in Deutschland im Januar 2022 gegen einen ehemaligen Direktor des syrischen Geheimdiensts einen Schuldspruch und Strafspruch wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung in der Arabischen Republik Syrien verhängt hat, stellt dabei fest, dass während der Ermittlungen und des Verfahrens Informationen der Untersuchungskommission und des Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus als Beweismittel verwendet wurden, und begrüßt ferner, dass das Königreich der Niederlande und Kanada kürzlich ein Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof eingeleitet haben, um die Arabische Republik Syrien für Folter und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung und Bestrafung der eigenen Bevölkerung – ein Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – zur Rechenschaft zu ziehen, und verurteilt nachdrücklich Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien gegen diejenigen, die mit den zuständigen Mechanismen kooperieren;

34. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen von Staaten zur Untersuchung des Verhaltens in der Arabischen Republik Syrien und zur strafrechtlichen Verfolgung dort begangener Verbrechen im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit, ermutigt sie, diese Anstrengungen fortzusetzen und sachdienliche Informationen im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht mit anderen Staaten auszutauschen, und ermutigt außerdem die anderen Staaten, dieses Vorgehen ebenfalls zu erwägen;

35. *legt* der Untersuchungskommission *eindringlich nahe*, der Generalversammlung während eines interaktiven Dialogs auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung über die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien ihre aktuellsten Berichte vorzustellen, und legt den Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihrer Überwachung und Berichterstattung Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich solcher, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen darstellen, auch weiterhin zu dokumentieren, Empfehlungen zur Erleichterung verbesserter Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen und zu Rechenschaftsmaßnahmen vorzulegen und Zeugenaussagen syrischer Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, Überlebender von Folter und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, ehemaliger Inhaftierter und Aussagen anderer Syrerinnen und Syrer auf geeigneten und sicheren Wegen vorzusehen, sofern diese Personen in Kenntnis der Sachlage zugestimmt haben;

36. *beklagt* die Verschlechterung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien und fordert die internationale Gemeinschaft unter Betonung der Bedeutung der Lasten- und Verantwortungsteilung nachdrücklich auf, ihre Verantwortung für die Bereitstellung dringender finanzieller Unterstützung wahrzunehmen, um die Aufnahmeländer und -gemeinschaften in die Lage zu versetzen, dem wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge zu entsprechen;

37. *fordert* alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geber, *auf*, ihre früheren Zusagen zu erfüllen und den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen humanitären Akteuren auch weiterhin die dringend benötigte Un-

terstützung bei der Bereitstellung humanitärer und medizinischer Hilfe an Millionen hilfebedürftiger Syrerinnen und Syrer zu leisten, insbesondere an diejenigen, die im eigenen Land wie auch in Aufnahmeländer und -gemeinschaften vertrieben wurden;

38. *begrüßt* die Bemühungen der Länder außerhalb der Region, die politische und sonstige Maßnahmen ergriffen haben, um syrische Flüchtlinge zu unterstützen und aufzunehmen, legt ihnen nahe, noch mehr zu tun, und legt außerdem anderen Staaten außerhalb der Region nahe, die Umsetzung ähnlicher politischer und sonstiger Maßnahmen zu erwägen, um syrischen Flüchtlingen Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren, erkennt an, dass die Bedingungen vor Ort verbessert werden müssen, um die sichere, freiwillige, würdevolle und in Kenntnis der Sachlage erfolgende Rückkehr von Flüchtlingen an ihre Herkunftsorte oder an andere Orte ihrer Wahl zu erleichtern, und nimmt Kenntnis von der jüngsten Feststellung der Untersuchungskommission, wonach die Arabische Republik Syrien noch kein sicheres und stabiles Umfeld für die dauerhafte und würdevolle Rückkehr von Flüchtlingen oder für die 6,8 Millionen Binnenvertriebenen im Land bietet;

39. *verlangt*, dass das syrische Regime und alle anderen Konfliktparteien den vollen, sofortigen, uneingeschränkten, dauerhaften, sicheren und ungehinderten Zugang der Vereinten Nationen und der humanitären Akteure, insbesondere auch den Zugang zu belagerten und schwer zugänglichen Gebieten wie Rukban, gewährleisten, dass das syrische Regime nicht länger die Fähigkeit der Vereinten Nationen und der humanitären Akteure einschränkt, sich im Nordosten der Arabischen Republik Syrien und darüber hinaus zu bewegen, insbesondere eingedenk des eingeschränkten humanitären Raums und der schlechteren humanitären Lage, nachdem der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen [2504 \(2020\)](#), [2533 \(2020\)](#), [2585 \(2021\)](#), [2642 \(2022\)](#) und [2672 \(2023\)](#) keine neuerliche Genehmigung für den Grenzübergang Al-Jarubija erteilt hatte, und so lange wie es der humanitäre Bedarf erfordert, die Nutzung der Grenzübergänge Bab al-Hawa, Bab al-Salama und Al-Rai zu verlängern, und dass alle Parteien den Grenzübergang Fish Khabur und andere Übergangsstellen entlang der türkischen Grenze mit der Arabischen Republik Syrien erhalten und dauerhafte Lieferungen humanitärer Hilfe an notleidende Personen in der gesamten Arabischen Republik Syrien zulassen, insbesondere auch über Handelswege, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2254 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#), [2504 \(2020\)](#), [2533 \(2020\)](#), [2585 \(2021\)](#), [2642 \(2022\)](#) und [2672 \(2023\)](#);

40. *verurteilt nachdrücklich* die gemeldete Tötung von Inhaftierten in Einrichtungen des syrischen militärischen Nachrichtendienstes und fordert das syrische Regime auf, alle rechtswidrig festgehaltenen Inhaftierten, darunter Frauen, Kinder und ältere Menschen, freizulassen und Informationen über die noch Inhaftierten sowie über diejenigen bereitzustellen, die während ihrer Inhaftierung durch das syrische Regime gestorben sind, und ihre sterblichen Überreste zurückzugeben, bei voller Transparenz in Bezug auf das Schicksal dieser Menschen, und fordert das Regime nachdrücklich auf, seinen verabscheuungswürdigen Einsatz von Masseninhaftierungen und Folter mit dem Ziel, Angehörige der politischen Opposition und politische Aktivistinnen und Aktivisten, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, Anwältinnen und Anwälte, journalistisch Tätige und andere Medienschaffende mundtot zu machen und zu unterdrücken und syrische Bürgerinnen und Bürger ihres Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, sowohl online als auch offline, zu berauben, sofort einzustellen;

41. *fordert*, dass den zuständigen internationalen Überwachungsorganen Zugang zu Inhaftierten in allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen, einschließlich aller in den Berichten der Untersuchungskommission genannten militärischen Einrichtungen, gewährt wird;

42. *verlangt*, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen und außer Gefecht befindliche Personen, einschließlich der Angehörigen nationaler

oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, zu schützen, und betont, dass in dieser Hinsicht das syrische Regime die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung trägt;

43. *verurteilt nachdrücklich* die Beschädigung und Zerstörung des kulturellen und historischen Erbes der Arabischen Republik Syrien, insbesondere in Palmyra und Aleppo, und die organisierte Plünderung syrischen Kulturguts und den illegalen Handel damit, auf die der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen [2199 \(2015\)](#) vom 12. Februar 2015 und [2347 \(2017\)](#) vom 24. März 2017 hingewiesen hat, ist nach wie vor höchst beunruhigt über die nach den Erdbeben vom Februar 2023 entstandenen Schäden an Kulturgut und historischen Objekten in Aleppo, bekräftigt, dass Angriffe und Plünderungen, die sich vorsätzlich gegen Kulturgüter richten, möglicherweise Kriegsverbrechen und eine schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellen, betont, dass diejenigen, die solche Verbrechen begehen, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf, im Rahmen ihres Mandats die Lage in der Arabischen Republik Syrien zu überprüfen und genau zu beobachten, um das kulturelle und historische Erbe in der Arabischen Republik Syrien zu erhalten;

44. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der humanitäre Bedarf in der gesamten Arabischen Republik Syrien erheblich gestiegen ist, was durch den fehlenden Zugang zu Wasser und Strom noch verstärkt wird und was die Stabilität und Sicherheit der gesamten Region weiter untergräbt, wodurch sich die humanitäre Lage und die Fähigkeit der humanitären Akteure, auf den humanitären Bedarf zu reagieren, verschlechtert;

45. *betont* die besonders besorgniserregende Lage im Nordwesten der Arabischen Republik Syrien, insbesondere in Idlib, *verurteilt nachdrücklich* die Angriffe auf Zivilpersonen, auf Ersthelferinnen und -helfer und auf zivile Infrastruktur, da die anhaltende Gewalt, insbesondere auch die Luftangriffe, nach wie vor Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung und den Ersthelferinnen und -helfern fordert und zu verheerenden Schäden an der zivilen Infrastruktur führt, einschließlich Gesundheitsversorgungs- und Bildungseinrichtungen, und begrüßt die Einsetzung der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, die die Zerstörung und Beschädigung von Einrichtungen untersuchen soll, die auf der Liste der Vereinten Nationen zur Konfliktschärfung stehen und von den Vereinten Nationen unterstützt werden;

46. *bekundet* insbesondere *ihre tiefe Besorgnis* angesichts von Gewalt im Nordwesten des Landes, einschließlich der Luftangriffe, und der Auswirkungen dieser Gewalt auf die Zivilbevölkerung, betont die dringende Notwendigkeit der sofortigen Einstellung der militärischen Feindseligkeiten in Idlib und den umliegenden Gebieten, des vorrangigen Schutzes aller Zivilpersonen, einschließlich der vertriebenen, und des vollen, raschen, sofortigen, ungehinderten und sicheren Zugangs für humanitäre Hilfe, einschließlich des grenzüberschreitenden Zugangs, verweist auf das am 5. März 2020 von der Russischen Föderation und der Türkei unterzeichnete Zusatzprotokoll zu der Vereinbarung über die Stabilisierung der Lage in der Deeskalationszone Idlib und betont, wie wichtig es ist, weiter darauf hinzuarbeiten, dass die Ruhe vor Ort gewahrt bleibt und die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere, würdevolle und freiwillige Rückkehr der Vertriebenen geschaffen werden;

47. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, Anstrengungen mit der Unabhängigen Institution für Vermisste in der Arabischen Republik Syrien zu koordinieren und ihre Aufmerksamkeit proaktiv auf die Frage der Vermissten in der Arabischen Republik Syrien zu richten, einschließlich derjenigen, die Opfer von Verschwindenlassen geworden

sind, und erinnert daran, wie wichtig es ist, dass die Opfer, die Überlebenden und ihre Angehörigen in vollem Umfang und auf konstruktive Weise an diesen Anstrengungen beteiligt werden;

48. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über Vermisste in der Arabischen Republik Syrien¹⁵, unterstützt die darin enthaltenen Feststellungen, nimmt mit Anerkennung von den darin enthaltenen Empfehlungen Kenntnis und ersucht daher den Generalsekretär um eine informelle Unterrichtung vor dem 28. Februar 2024;

49. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, alle geeigneten und nach dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Schutz und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals der Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals, darunter nationales Personal und Ortskräfte, ohne Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit und seines Zugangs zu gewährleisten, betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen nicht zu behindern, verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helferinnen und Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Sicherheitsrat erneut erklärt hat, dass er weitere Maßnahmen ergreifen wird, falls irgendeine der syrischen Parteien seine Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2234 (2015), 2258 (2015), 2286 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018), 2449 (2018), 2585 (2021) und 2642 (2022) nicht befolgt;

50. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die volle, wirksame und konstruktive Teilhabe der Frauen, auch in führender Rolle, an allen Bemühungen, die auf die Herbeiführung einer politischen Lösung der syrischen Krise zielen, zu unterstützen, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1325 (2000) und allen späteren Resolutionen zur Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit vorgesehen;

51. *erklärt erneut*, dass der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien nur auf politischem Weg zu lösen ist, bekräftigt ihr Bekenntnis zur nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und fordert die am Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, alles zu unterlassen, was zur weiteren Verschlechterung der Menschenrechtssituation, der Sicherheitslage und der humanitären Lage beitragen könnte, um auf der Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012 und im Einklang mit den Resolutionen 2254 (2015), 2268 (2016) und 2585 (2021) des Sicherheitsrats einen echten politischen Übergang herbeizuführen, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes nach einem demokratischen und pluralistischen Zivilstaat Rechnung trägt, an dem alle Frauen auf allen Ebenen und auch in führender Rolle voll, gleichberechtigt und konstruktiv teilhaben, in dem es keinen Raum für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen, geschlechtsbedingten oder sonstigen Gründen gibt und in dem alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit den gleichen Schutz genießen, und verlangt ferner, dass alle Parteien dringend auf die vollständige Umsetzung des Schlusskommuniqués hinarbeiten, so auch durch die Einsetzung eines alle Seiten einschließenden Übergangs-Regierungsorgans mit umfassenden Exekutivbefugnissen, das auf der Grundlage gegenseitigen Einvernehmens gebildet wird, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kontinuität der staatlichen Institutionen.

50. Plenarsitzung
19. Dezember 2023

¹⁵ A/76/890.